

# Kunst und Kultur werden teurer

*Auswirkung der Steuerreform 2015/16 kann auch Gemeinden betreffen*

von **Christoph Nestler** und  
**Wilfried Kramer**

Um einen breiten Zugang zu Kunst und Kultur zu ermöglichen, ist derzeit für künstlerische und kulturelle Dienstleistungen ein begünstigter Umsatzsteuersatz von 10 Prozent gesetzlich verankert. Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16, soll der begünstigte Umsatzsteuersatz für diese Leistungen auf 13 Prozent angehoben werden.

## Betroffene Leistungen

- Umsätze aus der Tätigkeit als Künstler.
- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Theaters verbunden sind. Das Gleiche gilt sinngemäß für Veranstaltungen von Theateraufführungen durch andere Unternehmer.
- Musik- und Gesangsaufführungen

durch Einzelpersonen oder durch Personenzusammenschlüsse, insbesondere durch Orchester, Musikensembles oder durch andere Unternehmer.

- Leistungen, die regelmäßig mit dem Betrieb eines Museums, eines botanischen oder zoologischen Gartens sowie eines Naturparks verbunden sind.
- Filmvorführungen.
- Zirkusaufführungen sowie die Leistungen aus der Tätigkeit als Schauspieler.

## Inkrafttreten

Für Umsätze aus oben genannten Leistungen soll die Umsatzsteuererhöhung mit 1.1.2016 in Kraft treten und für alle Umsätze nach dem 31.12.2015 anzuwenden sein. Hinsichtlich der Leistungen von Theatern, Orchestern, Chören und Museen soll die Umsatzsteuererhöhung ebenfalls auf Umsätze nach dem 31.12.2015 anzuwenden sein. Allerdings nur sofern die Entgelte dafür noch nicht vor dem 1.9.2015 vollständig vereinnahmt wurden. Mit dieser Übergangsregelung soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass teilweise bereits Jahreskarten und sonstige Karten für das Jahr 2016 veräußert wurden.

## Gemeinnützige Rechtsträger

Nicht einheitlich ist die Meinung, ob sich aus der Regierungsvorlage vom 16.6.2015 zum Steuerreformgesetz für **gemeinnützige Körperschaften** im Sinne der Paragraphen 34 bis 47 BAO, Änderungen ergeben werden. Unter Heranziehung der bisherigen Verwaltungsmeinung (vgl. Rz 521 Vereinsrichtlinien) unterliegen Umsätze gemeinnütziger Körperschaften aus einem Zweckverwirklichungsbetrieb, sofern

nach Art. XIV BG BGBl. Nr. 21/1995 idF BGBl. Nr. 756/1996 in die Steuerpflicht optiert wurde (vgl. Rz 988 Umsatzsteuererrichtlinien), dem zehnzehnten Umsatzsteuersatz. Ob die Spezialnorm der Kulturbesteuerung nach dem Steuerreformgesetz 2015/16 vorgeht, oder die Spezialnorm für gemeinnützige Körperschaften anzuwenden wäre, ist unseres Erachtens aufgrund der fehlenden bisherigen Relevanz nicht eindeutig. Eine diesbezügliche Klarstellung seitens der Finanzverwaltung wäre jedoch wünschenswert.

Auch Gebietskörperschaften können grundsätzlich einen gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art führen (vgl. Rz 9 Vereinsrichtlinien). In der Praxis fehlt es erfahrungsgemäß an der unzureichenden Rechtsgrundlage (z. B. entsprechendes Statut) wodurch unseres Erachtens, sofern auf die Steuerbefreiung verzichtet wurde, die oben genannten Umsätze von Gebietskörperschaften nunmehr jedenfalls dem 13-prozentigen Umsatzsteuersatz unterliegen.

## Zusammenfassung

Da die Vereinnahmung der Entgelte für Abonnements, die bereits für 2016 verkauft wurden, vor dem 1.9.2015 nicht gewährleistet werden kann, und die Abonnementpreise für 2016 bereits Großteils mit kalkulierter 10 Prozent Umsatzsteuer an das Publikum versendet wurden, wäre die Schaffung einer längeren Übergangsregelung, welche die langfristige Saisonplanung von Kulturbetrieben berücksichtigt, begrüßenswert. Jedenfalls empfiehlt es sich entsprechende Marketingmaßnahmen zu ergreifen, um den Abo-Verkauf bzw. Vorverkauf noch vor Anwendung des erhöhten Steuersatzes anzukurbeln.

**Mag. (FH) Christoph Nestler**  
ist Steuerberater bei der  
NÖ Gemeinde Beratungs &  
SteuerberatungsgesmbH (NÖ GBG)



**Mag. Wilfried Kramer**  
ist Steuerberater bei der  
Deloitte Tax  
Wirtschaftsprüfungs GmbH

